1
H. pol. III, 364

Teutschlands neue Konstituzion.

Ein Bruchstück.

Entworfen
von
einem teutschen Staatsbürger.

Herausgegeben
von
Erdmann Weber,
Profess. der Philosophie
V. Z. E.

Frankfurt und Leipzig,
1797.

Vorrede
des
Herausgebers.

Ich bekenne offenherzig, daß ich das Manuskript dieses Werks auf keine rechtmäßige Art besize, also

auch nicht zu dessen Bekanntmachung autorisirt bin. Es war wahrscheinlich nie zum Druck bestimmt. Der Verfasser lieh es vor einigen Jahren, einem meiner Freunde zur Durchsicht. --- Dieser schrieb es in der Eile ab; nach seinem Tode fand man diese Abschrift unter seiner Verlassenschaft, und es kam in meine Hände. Mit dem Namen des Verfassers unbekannt,

kannt,

kannt, konnte ich bey ihm auch nicht um Erlaubniß anhalten. Ist sie ihm unangenehm, so bitte ich ihn deßwegen öffentlich um Verzeihung. Ich glaubte ein Werk dieser Art in der jezigen kritischen Lage meinem Vaterlande nicht vorenthalten zu dürfen. --- Eh mein Freund die leztern Hefte kopiren konnte, forderte man ihm das Manuskript wieder ab. Es wird also wahr-

schein-

scheinlich ewig Bruchstück bleiben, wenn der Verfasser sich nicht selbst entschließt, es zu ergänzen.

W.

Geschichte der teutschen Konstituzion.

§. 1.

Vor Urzeiten war Germanien ein freyes vom Despotismus unentweyhtes Land. Das Volk der Teutschen eine freye Nazion. Ihre Gebürge und Wälder, ihre einfachen Sitten und Bedürfnisse, ihr zum Krieg abhärtender Nahrungs-Erwerb: die Jagd, hauchte ihrem Charakter eine Kühnheit, eine Liebe zur Unabhängigkeit ein, die dem Eroberungsgeiste, der Weltbeherrscherinn der römischen Republik, trotzte. An Germaniens Gränzen standen zum ersten mal deren Legionen still.

Die Teutschen hatten Heerführer, Vorsteher des Volks, aber keine Beherrscher. Selbst als die Regierungsform in die Monarchie übergieng, blieben die einzelnen Völkerschaften frey, die Bande ihrer Vereinigung wurden nur fester angezogen, sie schmolzen nur in Eine große Nazion zusammen, die der Monarch nicht willkührlich, sondern nach ihren eigenen Gesezzen beherrschte. Also herrschten nur die Gesezze, und bey allen Staats-Umwälzungen beugte die Nazion ihren kühnen Nacken nie unter das Joch der Alleingewalt, verlohr nie ganz den Geist der Unabhängigkeit.

Daher die noch jetzt mitten unter den unzähligen kleinern Monarchien, in die Teutschland nachher sich auflößte, einzeln und isolirt stehende ehrwürdige Monumente der teutschen Freyheit. Daher das erstaunenswürdige Schauspiel, einzelner Dörfer, einzelner Rittersizze, einzelner großer und kleiner Republiken, einzelner Bauernhöfe sogar, die mitten aus den Trümmern teutscher Freyheit, umgeben von monarchischen und despotischen Staaten aller Art, ihr freyes Haupt empor heben.

§. 2.

§. 2.

Und gerade dieser unvertilgbare Hang zur Unabhängigkeit, führte Teutschland an seinen Abgrund. Durch das mächtigste Band, die Sprache, zu einen Bund, zu einer Vereinigung getrieben, fanden die in dem großen Umfang Germaniens zerstreuten Völkerschaften keinen Vereinigungspunkt, als im Monarchen, in der Allein-Gewalt. Aber gerade gegen diese sträubte sich wieder der unvertilgbare Geist von Freyheit, und dieser Widerspruch entgegengesetzter Empfindungen mußte Teutschland unvermeidlich in seine jetzige Lage stürzen.

In diesem Kampfe der Gefühle mußte das älteste und stärkste siegen, und die Einheit der Nazion verlohren gehen.

Von der Schwäche des Monarchen, oder den Zeitumständen, und dem Umfange des Reichs, der daraus folgenden Verschiedenheit der Sitten, des Klimas, der Erwerbs-Mittel begünstigt, organisirte sich allmählig eine unzähli-

ge Menge einzelner kleiner Staaten. Jede Völkerschaft, und in ihr wieder jeder Grundbesitzer, benuzte seine augenblickliche Stärke, zog eine Mauer um sein Eigenthum, bauete sich eine Veste, pflanzte hinter sie das Panier der Freyheit, und erschlaffte allmählig die Bande, die ihn an den Monarchen, aber mit ihm zugleich an die Nazion knüpften.

Dieses urteutsche glühende, rastlose Streben nach Unabhängigkeit, dieser unvertilgbare Haß gegen Allein-Gewalt, würde Germanien in eine Bunds-Republik umgeschaffen haben, wäre nicht das Daseyn großer Völkerschaften, mit ihrem eigenem individuellem Nazionalgeist, mit der von ihrem kriegerischem Geiste motivirten Anhänglichkeit an ihre Heerführer, entgegen gestanden. Deren Macht und die Ohnmacht der übrigen zu sehr zerstükelten isolirten Grundeigenthümer, bey denen solch ein Zentrum der Kraft fehlte, konnte neben einander nicht bestehen, ohne sich aufzureiben. Dieß Mißverhältniß war das einzige Band, das die ohnmächtige Grundeigenthümer noch an die Monarchische Regierungsform fesselte, der einzige

Mit-

Mittelpunkt, in dem sie noch Schuz gegen den Druck der großen Völkerschaften sahen, und dieses Gefühl allein erhielt die Monarchie. Die zu ohnmächtigen Grundeigenthümer schränkten daher ihr Bestreben immer darauf ein, jenes Band zu erschlaffen, ohne es zu lößen, und alle mögliche Lähmung der Wirkung einer Obersten Gewalt mit der Anerkennung ihres Daseyns zu erkaufen.

War auch Teutschland ein Wahlreich, so zwang doch eben dieses stolze Kraftgefühl der Selbständigkeit der großen Völkerschaften, eben dieses Streben nach Unabhängigkeit der kleinen Grundeigenthümer, eben dieses große Mißverhältniß der Glieder, die Nazion ein mitständig, mächtiges Haupt zu wählen und verwandelte der Wirklichkeit nach, Teutschland in ein erbliches Reich. Das brachte nun einen neuen Kampf der herrschenden Familie mit dem Troze der Großen und dem meistens durch Einheit der Empfindung starken und fruchtbaren Freyheits-Geist der kleinen hervor, und zeugte nothwendig die gänzliche Auflösung des teutschen Staats-Körpers.

§. 3.

§. 3.

Dieser gewaltsame Zustand konnte nicht dauern; denn er vernichtete den Zweck aller gesellschaftlicher Verbindung: ruhigen Genuß des Eigenthums. Er gieng eben daher von Zeit zu Zeit wieder in eine Monarchische Regierungsform über; und die Monarchen benuzten jeden solchen Zeitpunkt, um die zerstreute Nazion zu sammeln, und wieder an einander zu knüpfen.

Allgemeine Geseze zu Sicherstellung des Eigenthums wurden gegeben, der Landfriede errichtet, das Reich in Kreiße eingetheilt, und die ganze Nazion wieder zu einer Monarchie zu organisiren gesucht, so unumschränkt als es die Verhältniße, der Geist der Zeit, und der Nazion gestatteten. Aber sobald das der Monarchie natürliche Streben des Monarchen nach Allein Gewalt wieder biß auf einen gewissen Punkt gekommen war, baümte sich der stolze Genius der Nazion; und der Staat lößte, bey dem fortdaurendem Mangel eines andern Centrums, sich von neuem in momentanie Anarchie auf.

§. 4.

§. 4.

Indeß hatte durch die Erfindung des Pulvers, das Kriegssystem, und also auch die Mittel zu Erhaltung der Unabhängigkeit, einen gänzlichen Umsturz erlitten, und am Ende des großen dreyßigjährigen Kampfes des Aristokratismus mit der Monarchie, wo die übel verbundene Massen dieses kolossalen Gebäudes, von allen Seiten aus ihren Fugen wichen, und dessen nahen Einsturz drohten, konnte man nicht mehr thun, als ihnen hier und da einen Pfeiler unterzustellen, deren kurze Dauer leicht zu berechnen war.

Das ganze gegen alle philosophische Grundgeseze der politischen Baukunst unförmlich aufgeführte, also an sich schon vergängliche Gebäude nieder zu reissen, und ein neues dauerndes der Zeit, der Stürme, der Eifersucht anderer Nazionen von Aussen, so wie der Gährung der Leidenschaften und Meynungen von innen, trozzendes Gebäude, aufzuführen; — das war keine Möglichkeit, denn die Massen aus den es zusammen zu sezzen gewesen wäre, waren

schon

schon ihrer Natur nach, keiner Verbindung fähig.

Die Monarchie unterlag in jenen großen Kampfe. In dem wichtigen Nazionalvertrage der ihn endete, wurde den Ständen und Gliedern des teutschen Staatskörpers ein Grad von Unabhängigkeit festgesezt, dem zur Souveränität wenig mehr als der Name fehlte, und die Bande die sie unter Einem allgemeinen Oberhaupte zu Einer Nazion knüpften, immer schlaffer und schlaffer gelößt.

§. 5.

Von diesem Augenblicke an war auch das Schicksal der Teutschen, als Nazion entschieden. Nach der Natur des menschlichen Geistes mußte dieses Streben nach Unabhängigkeit fortschreiten; in dem nehmlichen Grade als die Verbindung der Glieder unter sich für deren Erhaltung unwichtiger wurde, mußte sich das Gefühl der Selbstständigkeit bey den großen Völkerschaften und deren Herrschern erhöhen. Zwar wurden die Vortheile dieser Unabhängigkeit über alle Glieder des Reichs ohne Unterschied

ans-

ausgebreitet, allein die Schwächern konnten doch bey dem Mangel innerer Kraft davon keinen Gebrauch machen, und innere Kraft kann allein einem Staate Dauer sichern.

Jene neue Nazional-Konstituzion stellte das ungeheure Mißverhältniß zwischen den größern und kleinern Gliedern nicht ins Gleichgewicht; sie erhöhete es vielmehr noch durch die Selbstständigkeit, die es den größern Völkerschaften Teutschlands gab; sie konnte also die Dauer des Gebäudes nur für den Augenblick fristen, um es in der nahen Zukunft unter seinen eignen Ruinen einstürzen zu lassen. Die Baumeister dieses Konstitutionsgebäudes konnten eben deßwegen, weil sie es ganz aus den alten schlechterdings an sich unzusammenpassenden Materialien aufführten, nicht verhüten, daß es durch den Fortschritt jenes Mißverhältnisses unvermeidlich sich auflößen mußte. Durch Aussterben großer Familien, mußten mehrere zerstückte kleine Staaten zu einem großen Ganzen zusammen fließen, durch die Wahl anderer zu unabhängigen Beherrschern fremder Staaten, mußte deren Macht einen das Gleichgewicht

der

der Reichsglieder vernichtenden Ueberschwung erhalten. Die ganze Konstituzion war also keineswegs für die Dauer berechnet, und in ihr selbst lag ihr unvermeidliches Grab.

Zwar fühlten das die schwächern Staaten wohl, und schlossen sich daher um so viel näher an die Monarchie an; aber mit dem nehmlichen Eifer benuzten die Größern jede Gelegenheit, um das ohnehin unmerkbare Band das sie an den Monarchen knüpfte, vollends zu zerreissen, um durch Einschränkung der Gewalt des Kaisers, seiner Hoheits-Rechte, seiner richterlichen Macht, sich zu selbstständigen und unabhängigen Herrschern der Nazion hinauf zu schwingen.

§. 6.

Nach dieser Konstituzions-Geschichte Teutschlands, vergleiche man nun dessen gegenwärtige

Gesezliche Konstituzion,

so wie sie in den Reichsgesezzen liegt, mit

der würklichen Konstituzion.

§. 7.

§. 7.

Gesezliche Konstituzion.

Teutschland ist eine Monarchie, denn alle Stände und Glieder des Reichs, alle dessen Bewohner sind Einem und demselben Oberhaupte, dem Kaiser unterworfen. Es ist eine Aristokrazie, denn alle Ausflüsse der monarchischen Gewalt, sind durch die Rechte der Stände und Glieder des Reichs in so enge Gränzen beschränkt; daß die Aristokrazie ohnstreitig der überwiegende Karakter der Staatsverfassung ist.

Es ist eine Gesezliche Monarchie, weil der Monarch in Ausübung seiner Gewalt durchaus an die allgemeinen Gesetze des Reichs, vorzüglich aber an die ihm vor seiner Wahl vorgelegte und von ihm beschwohren werdende Wahl-Capitulazion, gebunden ist.

Es ist eine gesezliche Aristokrazie, weil die Stände in Absicht ihrer Verhältnisse gegen den Monarchen, und unter sich, und

gegen

gegen ihre Unterthanen, an die Geseze gebunden sind.

§. 8.

Teutschland ist ein Wahlreich. Jeder teutsche Staatsbürger ist fähig, das Oberhaupt des Reichs zu werden. Die Geseze fordern nur einen rechtschaffenen Mann. Gewisse vorderste Stände des Reichs haben das ausschließende Recht, ihn zu wählen.

§. 9.

Die Staats-Gewalten sind vertheilt.

Die Gesezgebende Gewalt für die ganze Nazion, ist in den Händen des Monarchen und der Stände zugleich. Die Glieder des Reichs, nemlich die unmittelbare Dynasten, die Reichsritterschaft und die Reichsdörfer sind davon ausgeschlossen, aber doch sind die Geseze für sie verbindlich.

Die Stände des Reichs sind unter dem Oberhaupt durch ihre Repräsentanten, und zwar seit langer Zeit, immerwährend versammlet: obgleich dies nicht ein wesentlicher Theil der

Kon-

Konstituzion ist. Sie entwerfen die Nazional-Geseze, und sie erhalten gesezliche Kraft, wenn der Monarch sie bestätigt. Der Monarch hat also ein entscheidendes Veto.

Die Gegenstände der Berathung dieser allgemeinen Versammlung der Reichsstände, sind: die allgemeinen Staatsverträge der ganzen Nazion, die allgemeine Sicherheit im innern, und gegen äussern Angriff; Die bürgerliche und peinliche Gesezgebung; die Rechtspflege; die allgemeine Polizey; das oberste Richteramt in Rechtssachen, wo die Konstituzion von den Reichs-Tribunalen verlezt wird.

§. 10.

Die vollziehende Gewalt ist in der Hand des Monarchen. Er ist das Oberhaupt des Reichs. Er handelt im Namen desselben mit fremden Nazionen. Alle allgemeine Staatsverträge und Reichsgeseze werden mit und unter seinem Namen ausgefertiget. Er ist der Befehlshaber der Reichsheere.

Er

Er ertheilt im ganzen Umfange des Reichs Privilegien, Standes-Erhöhungen, vergiebt Pfründen, ernennt Pfalz-Grafen, u. s. w.

§. 11.

Die Richterliche Gewalt ist zwischen ihm und den Ständen des Reichs, getheilt.

Das Eine Reichstribunal wird von ihm allein, das andere das Reichskammergericht, von den Ständen allein bestellt. Aber die Richterliche Gewalt wird allein unter seinem Namen ausgeübt.

Neben diesen Reichsgerichten, sprechen noch einige Hof- und Landgerichte über einzelne an sie gränzende Distrikte, in seinem Namen, Recht.

Jene beyden ersten Tribunale, haben gleiche Gerichtsbarkeit über alle Bewohner Teutschlands. Alle sind ihnen untergeordnet.

Aber die mittelbaren Unterthanen der Stände, in Sachen unter sich, sind an die Gerichte

der Stände gebunden, und von ihnen findet erst die Berufung an die Nazionalgerichte statt: wo diese Unterordnung nicht durch Privilegien aufgehoben ist.

Die Stände und Glieder des Reichs als Beklagte, müssen in gewissen Fällen in erster Instanz, vor einem aus ihren eigenen Mitständen niedergesezten Gerichte, in andern unmittelbaren vor jenem höchsten Gericht, Recht nehmen, und auch jeder ihrer Unterthanen, kann dort gegen sie Schuz und Recht suchen.

Wenn also auch die Stände und Glieder des Reichs in ihren Landen und Gebieten, wieder eigene Monarchieen bilden, so sind sie doch in der Ausübung dieser Gewalt, an die allgemeinen Staatsgesezze gebunden, und von deren Einhaltung dem Monarchen und Reich wieder Rechenschaft schuldig.

§. 12.

Die Stände und Glieder des Reichs haben das Recht des Kriegs und Friedens, und der Bündniße als wesentlichste Bestandtheile der Souveränität.

Aber

Aber dieses Recht des offensiven Kriegs, schränkt sich nur auf Auswärtige ein, und in Streitigkeiten mit ihren Mitständen, können sie ihre Macht durchaus nicht anwenden; Es ist ihnen vielmehr unter der Strafe der Acht, des Verlusts ihrer ganzen Existenz, verbothen; sie müssen die oberste Gewalt des Reichs erkennen; die jedem seine Existenz und Rechte sichert, und also das Mißverhältniß der Stärke und Schwäche der einzelnen Reichsglieder ins Gleichgewicht bringen soll.

Sie haben das Recht des Bündnisses aber nicht gegen die teutschen Staaten.

Sie haben das Recht Zölle anzulegen, aber nur in soweit es ihnen von Kaiser und Reich ausdrücklich zugestanden ist.

Sie haben das Recht, Abgaben von ihren Unterthanen zu erheben, aber nur in so weit sie in den allgemeinen Reichsgesezen bestimmt, oder durch besondere Verträge mit den Grund-Eigenthümern festgesezt sind.

Sie

Sie haben die Verwaltung der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege in ihren Gebieten, aber sie sind für die Einhaltung der Geseze, dem Oberhaupt des Reichs responsabel.

§. 13.

Dies sind die Hauptzüge der in den Gesezen liegenden Konstituzion Teutschlands, so weit sie bey der unermeßlichen Zahl der, alle Regel vernichtenden Ausnahmen, Limitazionen, Einschränkungen und Modificazionen, sich unter ein zusammenhängendes Ganzes konzentriren und darstellen läßt.

§. 14.

Prüfung der Gesezlichen Konstituzion.

Laßt uns nun diese Konstituzion nach dem Zweck der Gesellschaftlichen Verbindung, nach den unzweydeutigen Regeln einer weisen Staats-Verfassung in Rücksicht des allgemeinen Wohls und des Glücks jedes einzelnen Staatsbürgers, prüfen, und dann die würkliche Konstituzion ge-

gen die Gesezliche, oder was das nemliche ist, idealische halten.

§. 15.

Der ewige unveränderliche mit Feuerzügen in die Seele jedes denkenden Wesens gegrabene Zweck aller Gesellschaftlichen Verbindung ist:

Sein Daseyn und das zu den Bedürfnissen desselben gehörige Eigenthum im allgemeinsten Sinne, also auch die Vortheile des Geselligen Lebens, ruhig, friedlich, und sicher zu genießen; also auch zu diesen Genuß, alles dasjenige zu thun, was man thun kann, ohne den nemlichen Genuß bey jedem andern zu stöhren. Dies ist der einzige richtige Begriff für Freyheit. Und in diesem Sinne ist die Gesezliche Konstituzion Teutschlands eine freye Konstituzion, Teutschland ein freyer Staat, jeder teutsche Staatsbürger ein freyer Mann.

§. 16.

Hatten die einzelnen Verfassungen des teutschen Staatskörpers noch so wesentliche

Fehler

Fehler in der Regierungsform, so stunden diese nicht unter der Garantie des Gesezes, denn es stehet jedem Bürger des teutschen Reichs frey, sich an die Oberste Gewalt im Reich zu wenden, und die Abstellung der Mängel in der Landes-Verfassung zu verlangen. Diese Oberste Gewalt hat allerdings das Recht, fehlerhaften Regierungsformen, bey welchen die Rechte der einzelnen Staatsbürger unter sich nicht richtig gegen einander abgewogen sind, abzuändern, und allenthalben Regenten und Unterthanen gegen einander in ein solches Gleichgewicht zu stellen, daß der allgemeine Karakter der National-Konstituzion Teutschlands, rein und unverlezt, daß also allenthalben die persönliche Freyheit des teutschen Staatsbürgers und die Sicherstellung seines Eigenthums aufrecht bleibe; Daß also keine willkührlich Eingriffe des Einen Standes, der Einen Klasse in die Rechte der andern Statt finde; und wo eine den Grundsäzen der Gesellschaftlichen Ordnung zuwider laufende Ausdehnung der Macht des Einen Standes gegen den andern sich eingeschlichen hatte, gewähren die Reichsgeseze der gedruckten Klasse Schuz.

 §. 17.

§. 17.

Dies ist, insbesondere, soviel das Eigenthum des teutschen Staatsbürgers betrift, der Fall in Absicht der öffentlichen Auflagen.

Keine öffentliche Auflagen stehen unter dem Schuz der Reichsgeseze, als die entweder von dem Grundeigenthümer bey der Vererbung eines Grundstücks ausdrücklich bedungen sind, und also auf einem Vertrage und dessen Heiligkeit beruhen, als die Lehens-Gefälle, Handlohn, Erbzinßen, Gülten u. d. gl. oder die durch Reichsgeseze ausdrücklich zur Bestreitung der öffentlichen Staats-Ausgaben festgesezt und erlaubt sind; die eigentliche Nazional-Auflagen: nemlich die Reichs und Crais-Steuern, von denen man den Kontribuirenden Rechnung schuldig ist. — Alle andern ordentliche oder ausserordentlichen Anlagen der teutschen Regenten sind nicht durch die Reichsgeseze autorisirt, können also von den Reichs-Einwohnern, ohne deren ausdrückliche Einwilligung nicht erhoben, und müssen auf deren Anrufen bey der Obersten Gewalt, aufgehoben werden.

Der

Der teutsche Reichsbürger ist also durch die teutsche Konstituzion gegen alle willkührliche Auflagen sicher gestellt, und Kraft dieser weisen Organisazion ist eigentlich in den monarchischen Staaten Deutschlands, die Landschaftliche Verfassung, in den Republikanischen Aristokrazien die Theilnahme der Bürgerschaft an der Finanz-Verwaltung, ein wesentlicher Theil der teutschen Reichskonstituzion; in ihr liegt also diejenige Volksrepräsentazion in Absicht der öffentlichen Staatsauflagen, die den Grundsäzen einer guten Staatsverfassnng angemessen ist. —

§. 18.

Die persönliche Freyheit des teutschen Reichsbürgers sichert die teutsche Reichskonstituzion; denn, ihr gemäß, kann kein teutscher Reichsbürger willkührlich verhaftet, willkührlich verurtheilt werden.

Die Reichsgeseze zeichnen den Gang des Verfahrens vor. Jeder Reichsbürger muß nach den Gesezen behandelt, gehört und gesezlich verurtheilt werden. Gegen jede Abweichung

von

von der gesezlichen Vorschrift; gegen jede willkührliche Behandlung kann er die Hülfe der Obersten Gewalt im Reich und den Schuz der Geseze reklamiren.

§. 19.

In Absicht seines Eigenthums überhaupt, ist der teutsche Reichsbürger durch die Konstituzion sicher gestellt, denn im Fall ihm von der ersten Gerichtsstelle seines Landes die Gerechtigkeit erschwert oder versagt wird, kann er bey der obersten Gewalt Hülfe suchen. Wenn er sich durch ein ungerechtes Urtheil in einer irgend wichtigen Sache verlezt glaubt, steht ihm durch die Appellazion und andere Rechtsmittel, der Weg besseres Recht zu erlangen, bey dem obersten Reichsrichter-Amt offen.

§. 20.

Noch mehr! Vor der teutschen Konstituzion gilt kein Rang, kein Ansehen. Fürsten und Taglöhner sind vor ihr nur Reichsunterthanen; der dürftigste und niedrigste im Volk, kann bey dem obersten Reichsrichter den erhabensten

sten Regenten belangen und gegen willkührlichen Druck, gesezwidrige Gewalt, Verlezung seiner Freyheit oder seines Eigenthums, Schuz und Hülfe suchen.

§. 21.

Auch den Folgen des Mißverhältnisses der einzelnen Glieder des teutschen Bundes, ist durch die Konstituzion begegnet, dem Ehrgeiz, dem Machtgefühl der Größern und Stärkern ein Damm entgegen gesezt; und die Ohnmacht der Schwächern in Schuz genommen. Die nemliche oberste Gewalt, die das Eigenthum des einzelnen teutschen Staatsbürgers gegen den Regenten schüzt, schüzt auch die Rechte der schwächern Regenten gegen die Eingriffe der Stärkern. Die Konstituzion verbietet bey den fürchterlichsten Strafen alle Selbsthülfe, allen thätlichen Weeg, alle Fehden der Glieder unter sich. Zu diesem Zweck und um, bey dem großen Umfange des Reichs, diesen Schuz und die Erhaltung der öffentlichen Ruhe zu erleichtern, theilt sie das Reich in gewisse Distrikte oder Craiße; legt einigen der mächtigsten Glieder die Pflicht

auf,

auf, den Schuz des Schwächern, die Aufrechthaltung der Bürgerlichen Ordnung und des Ansehens der Nazionalgeseze zu übernehmen; und fesselt so mit Weisheit das Machtgefühl der ersten und der allgemeinen Nazionalfreyheit furchtbarsten Glieder des Bundes.

§. 22.

Um die öffentliche Ruhe, den öffentlichen Wohlstand in allen Gegenständen der allgemeinen Polizey zu befördern, um eines Theils der aus dem zu großen Umfange des Reichs resultirenden Erschlaffung des Gesellschaftlichen Bandes zu wehren, andern Theils die nachtheiligen Würkungen der zu großen Vermischungen und Zerstreuungen der einzelnen teutschen Staaten aufzuwiegen, knüpft die Konstituzion die Glieder des Bundes in zehen Craißen, wieder in engere Bande zusammen, wo jeder der mächtige und ohnmächtige gleiche Rechte, gleiche Stimme hat.

§. 23.

Um die allgemeinen gesellschaftlichen Bande des ganzen Staatskörpers zusammen zu halten,

ten, um die gesezgebende Gewalt der Nazion im Ganzen, so wie die oberst Richterliche Gewalt des Monarchen gegen willkührliche Ausdehnung, und die gesezmäßige Theilnahme der Nazion in allen Verhältnissen desselben, gegen auswärtige Völker und Mächte zu sichern, sind auf dem Reichstage die sämmtlichen Glieder des Reichs nun immerwährend versammelt, und auch hier gilt die Stimme des Ohnmächtigen wie die des Mächtigen.

§. 24.

Um den Zusammenhang und die Einheit des Interesse aller Glieder des ganzen Bundes zu sichern, nimmt die Konstituzion die allgemeine Freyheit des ganzen Kommerzes aller teutschen Reichsbürger unter sich, in ihren Schuz, und verbietet alle Hindernisse des wechselseitigen freyen Verkehres aller Reichsbürger, unter sich; des Tausches and Absazes ihrer Bedürfnisse, der Hülfe in Fällen der Noth.

§. 25.

Zu diesem nemlichen Zweck ist der für die persönliche Freyheit und das Eigenthum so wichtige

Brief-

Briefwechsel, als allgemeine Nazionalanstalt unter dem Schuze der Konstituzion, von den einzelnen teutschen Reichsgliedern unabhängig, und also das Reichs-Postwesen in ein nur von der ganzen Nazion abhängiges Institut umgeschmolzen.

§. 26.

Für die allgemeine Sicherheit des Reichs gegen äussern Angriff, ist durch eine militärische Macht gesorgt, welche die einzelnen Glieder des Reichs zusammen stellen, die unter ihren eigenen Befehlshabern im Solde der einzelnen Bundesglieder steht; die nach ihrer ganzen Organisazion von dem Oberhaupt des Reichs zwar zu dessen Vertheidigung, aber nie zu dessen eignen Unterdrückung gebraucht werden kann.

§. 27.

Wenn es nun eine auf dem Grundtrieben der Menschlichen Seele ruhende Wahrheit ist:

Daß kleine Gesellschaften dem Zweck des menschlichen Geselligen Daseyns, und also der

mensch-

menschlichen Glückseeligkeit am angemessensten sind, weil bey ihnen die Einheit der Sitten, der Denkungsart, der Bedürfnisse, der Gewohnheiten, den innerlichen Frieden bevestigt, und der Regierung einen schnellern Gang, eine anhaltendere, sorgfältigere und genauere Aufmerksamkeit auf den allgemeinen Wohlstand und den der einzelnen Glieder der Gesellschaft erlaubt, also die Bevölkerung, und die Kultur begünstigt; wenn also in den Augen des Weisen würklich nichts verachtungswürdiger ist, als jene in den höhern gesellschaftlichen Zirkeln affektirende Verachtung kleiner Staaten;

Wenn es Wahrheit ist,

Daß eine Staatsverfassung die das Daseyn kleiner gesellschaftlichen Verfassungen und aller ihrer Vortheile möglich macht und sichert, und zugleich alle Gebrechen solcher Miniatur-Staaten hebt, nemlich die Empfänglichkeit für die Entstehung eines Despotismus irgend einer Art, und die Ohnmacht gegen äussern Angriff; wenn, sage ich, dies alles Wahrheit ist; so ist Teutschlands gesezliche Konstituzion — groser, wesentlicher Unvollkommen-

menheiten ohngeachtet dennoch allerdings eine ehrwürdige und weise Konstituzion, und troz ihrer allmähligen zufälligen Entstehung und Bildung, dennoch auf den würklichen Menschen berechnet, also auf wahre, reine, philosophische Grundsäze von Menschenwohl und Menschenrechten, gebaut.

§. 28.

Würkliche Konstituzion.

Dürfte der Philosoph und Menschenfreund sie nicht traurend mit dem vergleichen, was würklich ist, was er sieht, hört, erfährt, und um ihn her vorgeht.

Teutschland, als Ein Staatskörper betrachtet, ist aus einer Monarchie allmählig zu einer Aristokrazie geworden; also in die unglücklichste aller Regierungsformen übergegangen.

Seit dem Westphälischen Frieden ist die Macht der Monarchen mit jeder Regierung mehr entkräftet. Die Landeshoheitsrechte, welche die Stände in ihren Landen und Gebieten

ausüben, hat seitdem wenig Gesezliche und noch weit weniger Würkliche Gränzen. Mit jeder neuen Wahlkapitulazion wurde der Einfluß der allgemeinen Monarchie noch vermindert, und die Souveränität der einzelnen Glieder mehr bevestigt. Bey den größten teutschen Ständen ist kaum die entfernteste Spur jenes Einflusses mehr vorhanden. Alle Beyträge zur Unterhaltung des nothwendigen Glanzes und Kosten der Monarchie sind längst verschwunden; die Würkung Monarchischer Vorrechte und Privilegien hat beynahe ganz aufgehört. Die oberst Richterliche Gewalt des Reichs ist durch Nicht-Appellazionsprivilegien und andere Bestimmungen in sehr enge Gränzen beschränkt; die allgemeinen Reichsgeseze in peinlichen, bürgerlichen und Polizeysachen, längst durch eigene Landesgesezze verdrängt, und man kann kühn behaupte, daß in den großen teutschen Staaten, selbst in ganzen Craißen Teutschlands, nicht ein Schatten von Unterordnung unter ein allgemeines Reichs-Oberhaupt, von dem Ansehen, der Gewalt oder dem Einfluß eines allgemeinen teutschen Monarchen mehr existire.

Nur in den Gebiethen kleiner Fürsten, Grafen, Herren, Städte und Reichsritter, ist dieser Einfluß noch unter der wahren gesezlichen Einschränkung vorhanden; Und wenn man sich nicht vorsezlich täuschen will, kann man nicht mißkennen, daß nur sie eigentlich noch in der That ein Oberhaupt erkennen; die übrigen Glieder des Reichs aber wahre unabhängige Souverains geworden sind.

Teutschland ist eine gesezliche Monarchie. Der Monarch ist in Ausübung seiner Gewalt an die Geseze gebunden, aber diese Gewalt ist bey dem bey weiten größten Theile Teutschlands, schlechterdings kraftloß. Der Monarch hat, so wie jeder jener Souveräns, sein eigenes, von aller Verbindung mit dem teutschen Staatskörper und dessen Interesse abgesondertes Staatsinteresse; bey allen öffentlichen Angelegenheiten entscheidet dieses, und wird nicht durch gesezliche, sondern durch Negoziazionswege von Souverän zu Souverän zu vereinigen gesucht.

Die

Die Glieder des Reichs sind in Absicht ihrer Verhältnisse gegen den Monarchen und unter sich, an die Geseze gebunden. Aber Jeder der innere Kraft besizt, handelt nur dieser, nicht den Gesezen gemäß. Nur diese entscheidet über die Beobachtung jener bestimmten Verhältnisse; gegen mächtige Reichsglieder ist alles Ansehen der Geseze und des teutschen Monarchen kraftloß. Denn diesen zwingt sein eigenes Juteresse, die Mächtigen zu schonen. Die Kabinetspolitik entscheidet alles und muß unter solchen Umständen alles entscheiden. Die Verhältnisse zwischen mächtigen und ohnmächtigen Reichsgliedern, sind also auf einem solchen Punkt, daß die leztere ohne alle eigene Kraft des Widerstands, sich allen Absichten der mächtigen unterwerfen müssen, und selbst ihr Daseyn nur noch dem Fortschritt der Aufklärung, dem Gerechtigkeitsgefühl einzelner edler Fürsten, dem Rest von Werth zu danken haben, den man auf die öffentliche Opinion legt! —

Welche prekäre, jämmerliche Existenz!

§. 29.

§. 29.

Teutschland ist ein Wahlreich. Würklich ist dermalen dieser Saz Ironie. Ich will hier nicht untersuchen, ob es den Grundsäzen einer wohl organisirten Staatsverfassung angemessen seyn könne, daß einige Glieder des Reichs, mit Ausschluß aller übrigen, diese Wahl bestimmen und durch Verträge mit dem Gewählten der ganzen Nazion Geseze geben. Der Saz ist würklich, auch ohne alle Rücksicht auf Volksrechte so auffallend, daß er bekanntlich selbst im teutschen Staatsrecht, dem Kompendium aller erdenklichen Anomalien und Paradoxen, noch zweifelhaft ist. Aber man hat dem Oberhaupte des Reichs seine Gewalt, seinen Einfluß in dem bey weiten größten Theile seines idealischen Reichs, man hat ihm alle Einkünfte davon, man hat ihm damit nothwendig alles Interesse an dessen Wohlfahrt genommen. Ein Kaiser, allein mit der Gewalt und dem Ansehen der Geseze ausgerüstet, und ohne eine selbstständige, vom teutschen Reich ganz unabhängige, allen Gliedern des teutschen Staatskörpers furchtbare Macht, spielt die jämmerliche Rolle eines

7ten Karls! Teutschland muß also schlechterdings einen fremden auswärtigen Monarchen haben. Nichts beweißt die eigentliche längst vollendete Auflösung des teutschen Reichs, die gänzliche Desorganisazion aller seiner Theile unwidersprechlicher, nichts zeigt bestimmter, daß Teutschland nicht mehr existirt, aufgehört hat, Ein Staatskörper zu seyn!

Der durch Gewohnheit und eine gewisse Ehrfurcht für Antiquitäten geheiligte Rang eines teutschen Kaisers; der Einfluß den ihm dieß über die minder mächtigen Glieder des Reichs giebt, nebst einigen andern traurigen Ruinen und Reliquien der ehemaligen Kaiserlichen Macht — kaum der Beschwerden eines Krönungstags werth — das ist's allein, was einen fremden Monarchen noch bewegen kann, diesen Titel anzunehmen. — Aber unvernünftig und ungerecht wäre es, diesem Monarchen, Interesse für das Wohl Teutschlands, oder wohl gar Aufopferung des Interesse seiner Staaten aufzudringen. Er selbst erkennt in denjenigen seiner Staaten, die zum teutschen Reich gehören, keinen Kaiser, keinen Zusammenhang mit

dem Reich, keine Einheit des Interesse, keine Anwendbarkeit der Reichsgeseze irgend einer Gattung, und liefert dadurch den allerstärksten Beweis, daß er, so wie alle mächtige Reichsglieder, die teutsche Reichsverfassung als die Ruinen eines alten Gebäudes betrachte, an dem nichts zu bessern, aus dem nichts zu machen ist, und das man stehen läßt, weil der Bauplaz, den man gewönne, die Kosten und Beschwehrlichkeiten des Abtragens der Steine, nicht löhnen würde!

§. 30.

Die Gesezgebende Gewalt des Reichs ist längst vernichtet. In peinlichen und bürgerlichen Polizey-Sachen hat jedes Reichsglied, Kraft seiner Landeshoheit, das Recht der Gesezgebung selbst. Ja was noch ungeheurer und abentheuerlicher ist, das Recht, die allgemeinen Nazionalgeseze aufzuheben. Dieses Rechtes haben sie sich auch größtentheils bedient. Die Reichsgeseze gelten also nur noch in den Gebieten mancher kleiner Fürsten, Grafen, Städte und Ritterschaft, oder vielmehr dort herrscht größtentheils Willkühr, und das Eigenthum hat

keine

keine andere Sicherheit als die momentane Moralität einzelner Regenten.. Die wenigen vorhandenen peinlichen und bürgerlichen Reichsgeseze sind längst, zum Theil von Rechtswegen mit Staub und Moder bedeckt; die Polizeygeseze in Zunft- und andern Sachen, werden nicht einmal von den ohnmächtigsten Reichsgliedern mehr befolgt.

Auch hat die Reichsversammlung längst aufgehört, sich mit dem ersten und wesentlichsten Zwecke ihrer Bestimmung, der Gesezgebung beschäftigen zu können. Von ihrem ganzen ehrwürdigen Geschäftskreise ist nichts als ihr Daseyn mehr merkwürdig. Alle Geschäfte die das Reich betreffen, werden in den Kabineten der großen Höfe und Reichsglieder nach deren Interesse behandelt und geordnet; zu Regensburg aber wird nur noch figurirt.

§. 31.

Die Vollziehende Gewalt des teutschen Monarchen ist nur in Absicht der ganz ohnmächtigen Reichsglieder noch in Würkung. Dieß ist wohl zu bekannt, um Beweise zu bedür-

dürfen, Ein ohnmächtiges Reichsglied wird nie gegen ein mächtiges Gerechtigkeit erlangen können. — Sind auch die Gerichte noch so partheyloß, gehen sie ihren Gang noch so fest und ernst — kommt es zum Vollzug, so verstößt sich dieser in das politische Interesse der Höfe und Nazionen, und die Kabinetsstimmung entscheidet, und muß nach der jezigen Lage der Dinge entscheiden. Die Kabinetsstimmung in Justiz-Sachen! —

§. 32.

Die Richterliche Gewalt ist schon durch gesezliche Privilegien in dreyviertheilen Teutschlands vernichtet; und der Rest nur gegen kleine Fürsten, Grafen, Städte und Ritterschaft wirksam. Diese sind es auch allein, welche die Reichsgerichte beschäftigen. Jeder Versuch derselben ihren Würkungskreis auszudehnen, hat nur dazu gedient, die gänzliche Auflösung des teutschen Staatskörpers in ihrer traurigen Nudität zur Schau zu stellen.

§. 33.

Reformen der Gebrechen und Mängel der einzeln teutschen Staatsverfassungen, wären ein sehr wohlthätiges Vorrecht des teutschen Monarchen, wenn es nur mehr Wesenheit hätte.

In den größern Staaten Teutschlands ist ohnehin nicht davon die Rede. Dort ist aber auch die Verfassung weniger mangelhaft; weil die Sorge für Selbstständigkeit auch den unumschränksten unmoralischsten Herrscher hindert, alle Quellen öffentlichen und Privat-Wohlstandes aufzutrocknen, und ihn zwingt, die Befriedigung despotischer Launen mit deren unglücklichen Folgen, durch Wohlthätigkeit und Freygebigkeit wieder zu vergüten. Aber selbst in der kleinsten Republik findet die Anwendung jenes Vorrechts den heftigsten Widerstand. Die Pedanterey der Geseze, die noch größere Pedanterey der Formen, sichert den schreyendsten Mißbräuchen den Thron des Besizstands, und vernichtet alle Hofnungen der gedruckten Volksklasse, auf diesem Weege ihre Rechte wieder zu erlangen.

§. 34.

In Absicht der öffentlichen Auflagen, ist der Schuz der obersten Gewalt ein wahres Unding.

Der kleinste teutsche Herrscher hat, ohne Achtung auf die Reichsgeseze, alle Auflagen bis ins unermeßliche vervielfältigt. Keine Gattung menschlich möglicher Handlungen, Verkehre, Begebenheiten, oder Benuzungsarten des Eigenthums, ist ohne Besteurung oder Monopol geblieben.

Wahrlich! glühend müssen diese Thatsachen die Seele des Menschenfreundes ergreifen und sein Innerstes empören. Antworten, daß es jeden teutschen Staatsbürger frey steht, gegen willkührliche Auflagen und Plusmachereyen der Kameralisten bey den Reichsgerichten Hülfe zu suchen, heißt die Leiden des Teutschen höhnen.

Die Hülfsgesuche gegen Landesherren, sind überhaupt sehr begränzt, und noch neuerlich, wahrlich! in einem sehr übel gewählten Zeitpunkte! eingeschränkt worden.

Gegen mächtige Reichsglieder wäre jedes dergleichen Hülfsgesuch albern: man hat auch davon kein Beyspiel. Aber auch gegen die mindermächtigen, bey denen der mehreste Druck existirt, sind sie schlechterdings zwecklos. Jene Erpressungen treffen gewöhnlich die dürftigste Volksklasse, und wie ists möglich daß diese bey der meist sehr großen Entfernung der Reichsgerichte, bey der Kostbarkeit der Reichsgerichtlichen Prozesse, bey der Schwehrfälligkeit und Pedanterey der Prozeßart, gegen ihre reichen und mächtigen Unterdrücker eine Klage wagen sollten oder können? Wer schüzt sie für deren Rache?

Wagt es auch hie und da das Volk in einem Anfall von Verzweiflung Rettung zu suchen, so wird es auf den Besiz, seine Beschwerden aber auf weitere Untersuchung verwiesen, deren Ende nie die Klagenden, selten ihre Enkel und Urenkel erleben.

Die Landschaftliche Verfassung die doch mindestens hie und da dem Despotismus Gränzen sezte, ist meist vernichtet, oder existirt

nur

nur noch dem Namen nach: Von wahrer Volks-repräsentation oder dessen Theilnahme an der Staats- oder auch nur Finanzverwaltung, ist beynahe allenthalben keine Spur mehr vorhanden.

§. 35.

Die Persönliche Freyheit und das Eigenthum des teutschen Staatsbürgers, hat keinen andern Schuz als in der speziellen Verfassung seines einzelnen Vatterlands. In grössern Staaten hat ohnehin aller Einfluß der richterlichen Nazionalgewalt längst aufgehört, und sie haben ihre eigne gerichtliche Organisazion. In den kleinern Staaten Teutschlands, kann allenfalls noch für den reichen Staatsbürger die oberstrichterliche Gewalt existiren, für den dürftigen ist schlechterdings nach der jezigen Organisazion derselben keine Hülfe.

Hat man nicht unzäliche Beyspiele willkührlicher Verhaftungen und Urtheile, die ungeahndet blieben? Hat man nicht teutsche Unterthanen verkaufen sehen? Spott, unmenschlicher Spott und Satyre auf die teutsche Freyheit, ist

es also zu sagen, daß jeder teutsche Reichsbürger, auch der niederste und dürftigste im Volk, vor dem Gesez mit dem mächtigsten und erhabensten in Einer Reihe stehe; Gerechtigkeit erlangen könne, wenn ihm dieser sie versagt.

§. 36.

Das Mißverhältniß der Glieder des teutschen Reichs äussert alle seine furchtbaren Wirkungen gränzenlos. Der einzige Schuz der ohnmächtigen Reichsglieder liegt in der Gerechtigkeitsliebe, in der Moralität der teutschen Fürsten. Auch gegen die Mächtigsten ist sogar der Fall eines Hülfsgesuchs unerhört, und selbst gegen die Mindermächtige ist kaum ein Fall, wo ein ohnmächtiges Reichsglied würklich Hülfe zu erlangen fähig gewesen wäre. Kommt die Sache bis zum Vollzug der Urtheile, so wird sie in Kabinets-Negoziazion eingeleitet, wo nothwendig nur Konvenienz-Recht gelten kann. Die Exekuzionen müssen nach der Verfassung den Reichsgliedern selbst wieder aufgetragen werden. Diese hängen durch tausend natürliche und politische Bande zusammen: Und das gröste Recht auf der Seite des Bedrückten, die schreyendste

ste Ungerechtigkeit auf Seite des Mächtigen kann höchstens einen Vergleich erzwingen, der die Prozeßkosten nicht werth war.

Hiezu kommt das fürchterliche Rad, welches Aristokratismus in die teutsche Reichsmaschine geschoben hat, die Rekurse an den Reichstag: da jeder Unterdrücker den Arm der Reichsjustiz lähmen kann, indem er die auffallendste Despotismusakte zu einer allgemeinen Beschwerde der Reichsstände hinauf windet, und sie in den nie wiedergebenden Schlund der Reichstagsberathschlagungen wirft. Alle Gerechtigkeitsverwaltung, alle Eigenthumssicherheit ist also für teutsche Staatsbürger und ohnmächtige Reichsglieder, also gerade für die einzige Klasse die deren bedürfen, längst dahin. Ein Reichsstand der zwey bis drey tausend Krieger bezalen kann, ist gegen die Reichsgerichtliche Justiz sicher. Und das dermalige Daseyn der ohnmächtigen Reichsglieder, ist wahrlich das größte Kompliment, das man der Großmuth und Moralität der jezigen teutschen Fürsten nur immer machen kann.

Eine solche prekäre, erbärmliche, von der wandelbaren Laune jedes Mächtigen abhängige, jeden Moment des Umsturzes fähige, Existenz, ist aber auch wahrlich keinen Schilling werth. *)

§. 37.

Hiezu kommt noch, so viel das Reichs-Justizwesen, also die Sicherheit des Eigenthums der teutschen Reichsbürger und ohnmächtigen Reichsglieder betrift, daß bey dem großen Umfang des Reichs, bey der erbärmlich langweiligen Prozeßform, bey den hohen Gerichtsprokurators und Agenzien-Sporteln ohnehin Armuth und Dürftigkeit, die doch die dringendste Ansprüche auf Schuz ihres Eigenthums haben, von der Schwelle dieser Tribunale schlechterdings entfernt, daß die Gränzen des Reichshofraths und des Reichskammergerichts unabgetheilt sind, daß diese alle Augenblicke in einen Konflikt der Gerichtsbarkeit gerathen, der den Schikanen des Mächtigern und Rei-

*) Doch wohl ein etwas zu gewagter Saz.
A. d. H.

Reichern ein unermeßliches Feld öfnet, daß das Reichskammergericht von den mächtigen Fürsten Teutschlands besezt wird, daß auch beym Reichskammergericht kein Prozeß zu Ende gehen kann, weil die lezte Instanz auf der Kammergerichtsvisitazion beruht, welches aus unzählichen, politischen und andern Ursachen kaum in Jahrhunderten Einmal zuStande kommt: so daß also die Archive dieses Reichsgerichts, einzig durch die Verfassung und ohne Schuld seiner Glieder, ein alles verschlingendes Grab des Eigenthums genannt zu werden verdiente.

So unglücklich ist der Zustand Teutschlands! Daß die Basis der bürgerlichen Gesellschaft und Ordnung: Sicherheit des Eigenthums durchaus untergraben ist; und sie selbst nur an den schwachen Enden der individuellen Moralität einzelner sterblicher Menschen hangt, die jeder Orkan der Leidenschaft, jede Krankheit reissen kann.

§. 38.

Durch die übernommene Vollstrekung des Richteramts, haben die mächtigen

Reichs-

Reichsglieder zwar für ihre eigne Sicherheit gegen Eingriffe der Monarchie gesorgt; aber dieses feine Gewebe des Aristokratismus ermordet vollends alle Idee von Gesezlicher Gleichheit zwischen physischer Macht und physischer Ohnmacht; die doch allein der Zweck der Gesellschaftlichen Vereinigung und ohne die es besser ist, einsam und zerstreut in Wäldern zu wohnen. Die Folgen jener Einrichtung sind oben bemerkt worden.

§. 39.

Die Craisverfassung hat sich gerade weil sie dem Souveränitätsstreben der mächtigen Reichsglieder im Weege stund, unter zehn Kreißen kaum in zwey erhalten; auch dort ist ihre dem ersten reinen Ursprunge nach so edle und weise Verfassung, meist nur noch durch Schuldenwesen bekannt; ihre Verordnungen und Geseze, sind oft in den Zeitungen und Journalen, aber nicht in den Gebieten der Reichsglieder zu finden, für die sie gemacht wurden. Es sind die politischen Träume des guten Abt St. Pierre. —

§. 40.

Die Reichsversammlung, ein dem Ursprung nach ehrwürdiger und erhabener Nazionalkonvent — ist ohne Schuld seiner würdigen Glieder, nur noch eine Haupt- und Staatsakzion, welche die Reichsglieder durch ihre Repräsentanten vor dem kurzsichtigen und halbgelehrten teutschen Publikum aufführen lassen, um hinter den Kulissen desto unbeobachteter zu handeln.

§. 41.

Die Freyheit des Kommerzes ist in Teutschland ein wahres Unding. Die feindlichsten Staaten können ihre Gränzen nicht ängstlicher, nicht eifersichtiger bewachen, als es von den teutschen Reichsgliedern, den Gliedern eines Bundes, wechselseitig geschieht. Unzählige Aus- und Einfuhrverbothe, Haupt- Wehr- Nebenzölle, Mauthen, Akzise, ꝛc. Zoll und Mauthrollen, die ganze Folianten ausmachen, haben schon längst die teutsche Industrie und Kunstfleiß nieder gedruckt, den Wohlstand Teutschlands aufgetroknet, und zahllose arbeit-

same

same Familien an den Bettelstab oder zur Verzweiflung gebracht, oder in andere Welttheile vertrieben. Alle Haupt- und Nebenweege, alle Haupt- und Nebenflüsse, sind durch ungeheure Mauthe und Zölle gesperrt — und nur die alles überwiegende Anhänglichkeit an Heimath, die eherne Geduld, die unglaubliche Anstrengung des arbeitsamen, mäßigen und beharrlichen Teutschen, im Gegensaz der Indolenz der Spanischen und andern Nazionen, konnten Teutschland vor der Entvölkerung schüzen.

§. 42.

Das Reichs-Postwesen, dieses einzige und lezte Palladium der teutschen Freyheit beginnt zu wanken. Das Haupt desselben ist gezwungen, den Insinuazionen der Höfe nachzugeben, und in einem großen Theil Teutschlands sind schon eigne Posten eingerichtet.

§. 43.

Nichts ist jämmerlicher organisirt, als die militärische Macht des teutschen Staatskörpers gegen äussern Angriff.

Das furchtbare Heer, einer streitbaren Großen, mächtigen Nazion ist, seit dem lezten Reichskriege, seit der berüchtigten Roßbacher Flucht, der Hohn aller Völker, der Gegenstand der Gassenhauer geworden. Der nemliche Teutsche, der unter andern Anführern unüberwindlich war und ist, wird bey dieser Organisazion, der Gegenstand des allgemeinen Spottes, der allgemeinen Verachtung.

Die Ursachen hievon liegen tiefer als man glaubt. Sie liegen nicht allein in dem Buntschekigen der Zusammensezung, in dem Mangel der Einheit, der für die Schläge der Zauberruthe Taktik nicht paßt, sie liegen auch in der gänzlichen Erstickung alles Gemeingeistes; darinn daß Teutschland längst durch Hülfe seiner Konstituzion aufgehört hat, eine Nazion zu seyn, daß nicht allein der Sachse und Schwabe, sondern auch der Augsburger und Ellwanger, der Mainzer und Pfälzer, u. s. w. sich schlechterdings fremd sind, sich nur unter diesem Namen, nicht als Teutsche als Mitbürger Eines Vaterlandes kennen, also schlechterdings keine Gemeinsame, wohl aber, kraft der häufigen

teutschen

teutschen Partikular-Fehden, oft ein entgegengesetztes Interesse haben.

Tief beugt den teutschen Patrioten die demüthigende Verachtung, die die teutschen Reichsheere drückt, aber alle Hofnung ist verschwunden die teusche Ehre wieder hergestellt zu sehen, so lange der Teutsche kein Vaterland besizt!

§. 44.

Und dieß, teutsche Mitbürger! dieß ist die Quelle alles unsers Unglücks. Dieß muß jedem biedern fühlenden Teutschen die Brust engen. Dieß muß allen Enthusiasmus alles Emporstreben zu großen Tugenden, zu edlen Handlungen lähmen! Allen Keim von Veredlung, von Gemeinsinn, von allgemeinem Wohlwollen ersticken.

Durch das allmächtige Band der Sprache zu Einem brüderlichen Volke gebunden, werden wir durch den Stolz, und die Ehrsucht der Herrscher, durch die Verschiedenbeit der Regierungsformen von einander gerissen, getrennt, isolirt, oft gegen einander bewafnet!

Wehe dem fühllosen Sklaven, dessen Seele unempfänglich ist für das Glück: einer grossen Nazion anzugehören, Bürger eines freyen, durch sich selbst starken, durch seine Kraft unabhängigen Volkes zu seyn! — Wehe dem Fühllosen, dessen Seele nicht empfänglich ist, für die heilige Gluth der Vaterlandsliebe! Wehe den unglücklichen Wesen, die diese Gluth erwärmt, und die kein Vaterland besizen!

Wahrlich Vaterland und Vaterlandsliebe sind nicht Geschöpfe der Imaginazion, Fantome der Schwärmerey; Vaterland ist: das Glück mit einer großen Familie verschmolzen zu seyn, für seine Liebe, für sein Wohlwollen, für seine Anhänglichkeit einen weiten Wirkungskraiß zu besizen, vielen durch das Bruderband der Einheit des Interesse anzugehören; Vaterlandsliebe ist: das heilige Gefühl in dem Wohl dieser Brüder, dieser Mitbürger, sein eignes Glück, in ihrer Liebe, in ihrer Dankbarkeit reichen Lohn für jede Anstrengung zu finden! Vaterlandsliebe ist die Mutter der Kraft, der

Ener-

Energie, der Tapferkeit, der Großmuth, der Freundschaft, der Theilnahme, und aller glänzenden und stillen, öffentlichen und häuslichen Tugenden!

§. 45.

So wie die gänzliche aufgelößte, gänzlich desorganisirte jezige Lage Teutschlands ist, besizt zwar der Brandenburger, der Hesse, der Hannoveraner ꝛc. aber der unglückliche Teutsche kein Vaterland! — Soll er seinen Würkungskraiß, den Spielraum seiner Fähigkeiten auf die Mauern der Stadt, die Markung des Dorfs einschrumpfen lassen, das ihn gebohren werden sah? Soll zwischen den Nachkommen Herrmanns und Herrmanns eine ewige Scheidewand seyn? — Soll der Teutsche im Bruder nicht mehr den Bruder sehen? Dem Antheil an dem hohen Ruhme des Germaniers, dessen Namen sogar und dem süßen Gefühle entsagen, Bürger einer großen, einst freyen, tapfern, unabhängigen, mächtigen und unüberwindlichen Nazion zu seyn? Nazional-Stolz, Nazional-Ehre, Nazional-Interesse, Nazional-Monumente, Na-

zional-Schriftsteller, Weise und Helden mit zu besizen?

§. 46.

Große Wunden habe ich aufgedeckt, und ich weiß es die Sonde schmerzt. — Aber es ist kein Wesen in meinem Vaterlande, das ich nicht mit Liebe umfaßte; das Wohl, aber das dauernd gesicherte Wohl aller, ist mein Streben; mein glühender Wunsch. Er umfaßt Regenten und Volk. Auch jene können also nicht zürnen über den freyen teutschen Mann, wenn er Wahrheit spricht, und wahrlich ich habe das Gemälde der jezigen würklichen Verfassung nicht übertrieben. Wahrlich, ich habe die Farben allenthalben da vertrieben zu leisen Schattirungen und Mitteltinten, wo oft starke Schatten, grelle Lichter hingehörten. Ich hätte, ohne in den Kabinetsgeheimnissen eingeweyht zu seyn, aus öffentlichen Akten Folianten abdrucken lassen können, mit höchst interessanten und überzeugenden Belegen jener großen Wahrheiten.

Hört, Mitbürger, warum ich es jezt nicht gethan habe:

Meine Seele blutet bey der ruhigen Betrachtung der jezigen Lage Teutschlands, in dem ich gebohren war, in dem ich so gern mein Vaterland finden möchte. Ich sehe, wie der alles niederreissende und untergrabende Strom der Meinungen über Staatsverfassung und Regierungsform, sich unaufhaltsam fortwälzt, alle Grundsäulen der bürgerlichen und gesellschaftlichen Ordnung unterspült, und am System reiner Demokrazie sich stemmt, uns der gänzlichen Anarchie entgegen zu führen; ich sehe auf der andern Seite, wie Souveränitätsschwindel und Despotismus mit dem Schatten des Schuzgeistes teutscher Freyheit ringend, auch diesen zu zermalmen droht; ich sehe wie aus seiner Asche die Furien der Eifersucht, des Ehrgeizes, der Habsucht, der Vergrößerungsgierde hervorsteigen, und um die lezten blutigen Reste des Wohlstandes der teutschen Bürger sich zerfleischen; ich sehe eine Sklavenkette um die weiten Gränzen Germaniens gezogen, und den Frieden aus diesen seeligen Gefilden entweichen.

§. 47.

§. 47.

Gewiß, liebe Mitbürger, dieß ist kein Fantom einer schwarzen Fantasey, einer exaltirten Einbildungskraft! Es ist das Resultat ruhiger Geschichtsforschung, kalter Beobachtung der menschlichen Seele und der Begebenheiten, die eine Folge ihrer Natur sind. Der Denker muß diese aus jener richtig und ohnfehlbaren berechnen und vorher sehen können.

Die durch Philosophie und Preßfreyheit längst angefangene und durch die französische Revoluzion vollendete Gährung der Meinungen über Regierungsform und Staatsverwaltung kann, gegen den Urtrieb des menschlichen Geistes, unmöglich plözlich stille stehen. Politische Meinungen sind so wie religiöse, Nahrung für die Schwärmerey, als die allgemeinste Seelenkrankheit.

Schon haben ganze teutsche Staaten sich von Teutschland abgerissen, wer kann, wer mag das Ziel berechnen? Jene allgemeine und gänzliche Desorganisazion des teutschen Staatskörpers,

pers, jene gänzliche Isolirtheit der einzelnen teutschen Gebiete, hat bisher allein den raschen Fortschritt jener Grundsäze gehemmt; Aber gerade diese Desorganisazion, diese Nullität unsrer Konstituzion, diese furchtbare Anarchie, unter dem immer dünner und durchsichtiger werdenden Flore scheinbarer Ordnung, muß und wird uns in den allgemeinen Abgrund hinabschleudern!

Was man auch sagen mag, auch in der reinsten Demokrazie herrscht nicht das sogenannte Volk, sondern die fähigsten und kühnsten Köpfe. Diese sind es, die alle ältern und neuern Volksrevoluzionen gemacht haben.

In Teutschland, wo alle Gebiete und Verhältnisse sich durchkreuzen, ist es schwerer, daß diese fähige und kühne Köpfe sich die Hand bieten — weil erst der gänzlich entschlafene Gemeingeist, Vaterlandsliebe, Nazionalgeist wieder erweckt werden, weil erst ein Vaterland entstehen, weil erst Germanien selbst aus seiner Asche wieder empor steigen muß:

Unzäh-

Unzählige Hindernisse hemmen, erschwehren, lähmen diesen Flug; aber er ist nicht so fern. Die denkenden Teutschen aller Völkerschaften fangen allmählich an, sich, ohne allen Verband, in einen brüderlichen Reyhen zu schlingen. — Noch blizt es nur unterbrochen und in fernen Distanzen und Gegenden; aber der Orkan wird, er muß ausbrechen; oder alle durch alle Zeitalter bestättigte philosophische und psychologische Kalkuls müßten allein hier trügen.

Die anscheinende Ruhe und Stille vieler Gegenden Teutschlands, täuscht mich nicht. Umsonst suchen Regenten und Obrigkeiten durch Milderung ihrer despotischen Grundsäze den Sturm zu beschwören. Es ist zu spät, die Erde zittert unter ihren Füßen, und droht allen Gebäuden der Regierungen den Einsturz.

Der Weise sieht dieß zwar unerschüttert, denn es trift ihn nicht unerwartet, aber mit Trauern über die unbegreifliche Verblendung der Regenten.

Er geht von der großen Idee aus, daß die Dauer alles irrdischen an sich sein Grab ist; daß

daß bey dem im Plan des Universums auch berechneten weisen Wechsel und Reyhentanze aller Dinge, auch jede Konstituzion, wie der Rhodische Koloß, schon allein vom Stehen fallen muß!

Nur die Regenten und ihre Diener sehen dieses nicht. Sie sehen die Woogen heranwälzen, bauen Einen Molo hinter den andern sie gewaltsam zu bezwingen und aufzuhalten, bis es an Steinen gebricht, die nach einander zerstörten Dämme zu bevestigen, und die Fluth sie und ihre Molos zugleich verschlingt.

§. 48.

Und wahrlich dieß schmerzt den biedern teutschen Staatsbürger. Denn wir besizen gerade jezt unter den großen und kleinen Fürsten und Herren Teutschlands viele, sehr viele edle, große, gutmüthige, auch erhabene Menschen, des größten Glücks, des solidesten Wohlstands werth. Der Fortschritt der Kultur hat auch sie ergriffen, viele sind gute Familien-Väter, Väter ihrer Mitbürger, Freunde ihres Volks, gerechte, edle, weise Menschenfreunde. Könnte man

man ihnen Unsterblichkeit geben, so möchte Teutschland sich immerhin in seinem chaotischen Wirrwarre ferner umher treiben. Für allgemeines Volksglück wäre nicht viel verlohren. Aber sie sterben, und Völker leben fort. Der nächste Despot mißbraucht das von ihnen geschaffene Volksvertrauen, und schmiedet aus ihm Sklavenketten.

Aber gerade weil viele Edle und Große Teutschlands die Liebe, die Achtung, das Wohlwollen jedes Weisen und Menschen verdienen, gerade weil der ruhige Teutsche alles Unheil allgemeiner Umwälzung fürchtet, und diese leise aber mit Riesenschritten herbey eilen sieht, gerade weil er sich von den Vortheilen einer reinen Demokrazie, von ihrer Anpassung auf allgemeine Volksglückseligkeit durchaus nicht überzeugen kann, gerade weil er für den Folgen der schrecklichsten aller Gesellschaftlichen Situazionen der Anarchie zittert — faßt er mit glühender Sehnsucht die lezte Hofnung auf, nicht das allenthalben aus seinen Angeln gewichne Gebäude der teutschen Konstituzion vom Einsturze zu retten — denn das wäre Unsinn! — sondern

aus

aus den übel zusammenstimmenden unverhältnißmäßigen Ruinen und Massen dieses Gebäudes, wo möglich ein harmonisches und daurendes Gebäude zu errichten.

§. 49.

Es ist eine schon jezt durch Erfahrung bestättigte Wahrheit: der Teutsche ist weit entfernt, für die ganze Summe der französischen Revolutionsgrundsäze empfänglich zu seyn, er hängt zu sehr an bürgerliche Ordnung und Ruhe, um den Kahn der gesellschaftlichen Verbindung sorgloß den Woogen metaphysischer Grundsäze über Regierungsformen zu überlassen, deren Umfang und Gränzen er nicht voraus sehen, die Leidenschaft und Boßheit so leicht zum Orkan aufthürmen, und die ihn verschlingen können, ehe er an einem festen sichern Ufer landet.

Der Teutsche weiß: es ist nicht so leicht, ein für alle Glieder der Gesellschaft gleich bequemes, gegen alle Spiele des Zufalls, gegen alle Stürme der menschlichen Leidenschaften und Grundtriebe haltbares, neues, Ehrfurcht gebietendes

tendes Gebäude aufzuführen, als ein altes einzureißen, welches zwar unter seinen gothischen Pfeilern wankt, in das sich aber die Gewohnheiten, Meinungen und Leidenschaften der Menschen einmal geschmiegt haben, und das also allen Gliedern der Gesellschaft ehrwürdig ist. Und gerade das ist die Klippe an der alle jene, ohne einen festen Standpunkt sich fortwälzende philosophischen Räsonnements über Regierungsform und Gesellschaftliche Verfassung stranden.

Denn es ist nicht die Frage davon, welche Gesellschaftliche Verfassung fähig sey, weise und tugendhafte Menschen zum ruhigen sichern Genuß ihres Eigenthums und Rechte mit und neben einander zu verbinden; nichts ist leichter, da Jeder das Gesez in seinen Busen trägt. Die Aufgabe ist vielmehr: eine Gesellschaftliche Verfassung zu finden, die den Tumult aller Leidenschaften stillt, alle Spiele der Würkungen des Ehrgeizes, des Eigennuzes, des Hasses, der Rache, begränzt, und bey der unermeßlichen Verschiedenheit der Fähigkeiten, Neigungen und Glücksgüter, allen Gliedern der Gesellschaft gleiche Ehrfurcht gebiethet.

Der

Der Teutsche ist überzeugt, daß der Wundarzt der eine neue Haut über alte unter sich eiternde Wunden heilt, nur ein Charletan sey, aber er hält auch denjenigen Wundarzt für einen Marktschreyer, der wegen einer heilbaren Wunde ein ganzes Glied absägt, ohne ein anderes gleich brauchbares dafür schaffen zu können, und also den Körper zur unthätigen Maschine verstümmelt.

Der Teutsche ist von den ersten Grundwahrheiten die die französische Revolution gezeugt haben, überzeugt; überzeugt also, daß in einer guten Gesellschaftlichen Verfassung Alles, alle Glieder derselben, ohne Unterschied unter dem Geseze stehen, daß zu diesem Geseze, welches alle verbinden soll, auch alle beywürken müssen; aber er ist eben so überzeugt; daß für Menschen, die mit dem Kulturstande auch alle von ihm erzeugte und begünstigte, von ihm unzertrennliche Schwachheiten und Leidenschaften besizen, ein sichtbares Wesen, oder eine Macht existiren müsse, die, von jedem einzelnen Gliede der Gesellschaft unabhängig, die Ehrfurcht aller auf sich vereinigt; und die,

nur

nur für den weisen gebildeten Philosophen in ihrer ganzen Fülle fühlbare Herrschaft des Gesezes unterstüzt.

Der Teutsche ist überzeugt, daß vollkommene Freyheit und Gleichheit die höchste Stufe der Vollkommenheit einer Gesellschaftlichen Verfassung seyn könne, aber er ist auch überzeugt, daß sie dann nur für solche Wesen passe, die mit dieser höchsten Stufe der Vollkommenheit gleichen Schritt halten. Weit entfernt von den beyden schwindelnden Ideen: entweder die ganze Gesellschaft mit Einem Zauberschlag zu dieser Höhe hinauf zu heben, oder in der Anstrengung zu unterliegen, und also die Gesellschaft ohne Gesellschaftliche Ordnung der Anarchie zu überlassen, wärmt er sich an den Sonnenstrahlen des Gedankens: die Vollkommenheit der Gesellschaftlichen Verfassung den jezigen Leidenschaften, Schwachheiten und Unvollkommenheiten der Menschen anzupassen, und überläßt es der Philosophie, diese allmählig zu der höchsten hienieden denkbaren moralischen Höhe hinauf zu heben, unbesorgt, daß

nicht

nicht, nach den ewigen Gesezen der Natur diese moralische Vollkommenheit der Glieder der Gesellschaft nothwendig und unvermeidlich auch die Organisazion ihrer Vereinigung mit sich hinauf schwingen, und ins Gleichgewicht bringen müsse.

§. 50.

Der Teutsche ist überzeugt, daß der große Abstand der Fähigkeiten und Glücksgüter in einem Zeitraum von Jahrhunderten, und bey dem bedächtlichen Schritte den die Kultur der menschlichen Seele hält, große Gebrechen in der Zusammensezung der Gesellschaftlichen Maschine, große, den Grundtrieben der menschlichen Seele, den Urrechten der Menschheit widerstrebende Unvollkommenheiten und Unregelmäßigkeiten hervor gebracht habe, und nach dem allmächtigen Geseze des Universums habe hervorbringen müssen; er ist überzeugt von der Nothwendigkeit diese zu vernichten, und die Urrechte der Menschheit herzustellen, aber er geht bey

der Prüfung dieser Urrechte mit langsamer und schonender Hand.

Er fühlt: der Zweck aller Gesellschaftlichen Verfassung ist: Sicherstellung des Eigenthums, im allgemeinsten Sinne dieses Worts. Eigenthum ist ihm also über alles ehrwürdig. Er kann sich also nicht überzeugen, daß nicht auf dieses, jedes Glied, jede Klasse der Gesellschaft durchaus gleichen Anspruch haben sollte: also auch der Regent, wie auch immer sein durch Gewohnheit bestimmter Name sey.

Dem Teutschen ist also auch das Eigenthum des Regenten heilig. Er wird nie in den alle Menschenrechte zerstöhrenden Saz einstimmen, daß nur dieser der Wohlthaten und des Schuzes der Geseze zu berauben sey, daß nur er nichts sicher besizen, daß nur seine Existenz von der Willkühr der übrigen Glieder der Gesellschaft abhängen solle. Er wird also nur die wahren Eigenthumsrechte des Regenten von den usurpirten zu sondern suchen; und bey dieser Absonderung

wird

wird er, dem Nazionalkarakter gemäß, kalt, partheyloß und ohne Leidenschaft, ohne Haß gegen Namen und Würden zu Werke gehen.

Usurpirte Eigenthumsrechte werden ihm seyn, alle diejenigen, die in die unveräußerlichen Rechte des Menschen eingreifen: und diese sind klar und bestimmt in die Seele jedes denkenden Wesens gegraben.

Unveräusserlich ist das Theilnehmungsrecht des Menschen an der Gesezgebung; denn der Zwang, Gesezen zu gehorchen, an denen man keinen Theil hat, die bloß die Willkühr eines einzelnen diktirte, ist baarer Unsinn.

Unveräußerlich ist das Recht des Menschen, nur diesen von ihm anerkannten Gesezen zu gehorchen. Also das Recht, aller Gewalt zu widerstreben, die nicht auf das Gesez sich gründet. Also, die Geseze allein, als seinen Beherrscher, anzuerkennen.

Unveräusserlich ist das Recht des Menschen sein Eigenthum gegen jeden willkührlichen Eingriff sicher gestellt zu sehen: also an der Erhebung aller öffentlichen Gesellschaftlichen, nicht auf einem besondern einzelnen Vertrage beruhenden, mithin bestimmten Auflagen Theil zu nehmen, und von ihrer Verwendung Rechenschaft zu verlangen.

Unveräusserlich ist das Recht des Menschen, die Gewalt über sein Eigenthum, also die Gerichtliche Gewalt, niemand als einer, von jedem Einfluß irgend eines einzelnen Glieds der Gesellschaft, nur von bestimmten Gesez allein abhängigen, Macht anzuvertrauen.

Alle diese Rechte sind unveräusserlich, denn ohne sie ist kein Gesellschaftliches System denkbar, das dem Zwecke des menschlichen Daseyns, dem ruhigen, freyen, in jedem Falle ungestöhrten Genusse des Eigenthums im geselligen Leben, angemessen wäre.

§. 51.

Der Teutsche wird also den Regenten den ruhigen freyen uneingeschränkten Genuß alles,

nicht

nicht über die unveräusserlichen Menschenrechte usurpirten Eigenthums ungekränkt lassen, und nur diese zurück nehmen.

Er wird aus den nemlichen Gründen dem Adel seine Titel und Würden lassen: weil sie bloß von der Meinung abhangen, und die Meinung es ohnehin in ihrer Gewalt hat, sie ohne gewaltsame Mittel zu untergraben. In dem nemlichen Augenblicke, da alle Menschen, alle Staatsbürger über den wahren Adel, über den wahren Werth des menschlichen Wesens und dessen moralische Bestimmung und Höhe aufgeklärt sind, werden die Grafen, Freyherren und Edelleute, ihre Diplomen und Stammbäume willig auf den Altar des Vaterlands legen. Und wahrlich es giebt der teutschen Edlen viele, die glühend diesem Zeitpunkt entgegen sehen, viele die ihn furchtloß erwarten! Aber man gebe ihnen erst ein Vaterland; man gebe ihnen erst den Namen teutscher Bürger, und sie werden stolz seyn, ihn gegen Buchstaben und Titel zu tauschen, mit denen man, bey einem weisen und aufgeklärten Volke nicht einmal Bücklinge, geschweige Achtung mehr erzwingen kann.

Der Teutsche wird auch dem nüzlichem Theile der Geistlichkeit Eigenthum lassen; er wird aber allmählig sie auf den wahren Zweck ihres Daseyns aufmerksam machen, wird sie anhalten, ihre Schätze den ursprünglichen Bestimmungen, der zwar albernen aber ehrwürdigen Stiftungen gemäß, das heißt: nicht zur Unterhaltung glänzender Ekippagen, leckerer und unmäßig besezter Tafeln und gefüllter Keller, Unterhaltung kostbarer Jagden und Hofschranzen, u. s. w. sondern, dem Geist der Religion, deren Diener und Lehrer sie seyn sollen, gemäß, das heißt: zur Wohlthätigkeit, zur Unterstüzung der Dürftigen, zu Minderung des menschlichen Elends zu verwenden, wozu ihr in Teutschland ein so weites aber braaches Feld offen ist, wozu sie selbst unter der höhern teutschen Geistlichkeit schon erhabne Muster findet. Er wird sie belehren, daß ein Müßiggänger in jeder Gesellschaftlichen Verfassung ein gefährlicher Auswuchs sey, daß in ihr alles zum allgemeinen Zweck thätig und geschäftig seyn, nicht aber sich mit dem Schweiße des arbeitsamen Landmanns unnüz mästen müsse!

§. 52.

§. 52.

Der Teutsche also, wird dem raschen, leidenschaftlichen, feurigem Fluge der Meinungen und Empfindungen der Franzosen keineswegs folgen.

Er wird sich bemühen; aus dem Schutte des zusammenstürzenden Gebäudes seiner Konstituzion, eine für die Denkungsart, Sitten, Meinungen, Empfindungsvermögen, also die ganzen moralischen Bedürfniße seines Volkes anpassende Neue Constituzion zu errichten.

Und da jenes Bedürfniß ihn überzeugt, daß eine gemischte Regierungsform allein für den Teutschen passen könne, so wird er auch allen Anspruch auf jezige philosophische Vollkommenheit derselben aufgeben, und der Vervollkommmung des Menschen in der Folge der Zeit überlassen, aber dem stolzen Wahne gelassen entsagen, der Philosoph könne mit Einem Schlage seiner Zauberruthe auch das goldne philosophische Zeit-Alter hervor rufen.

§. 53.

Wenn von Herstellung einer Neuen teutschen Konstituzion die Rede ist, so versteht sich dieß nicht allein von der allgemeinen Organisazion des teutschen Staatskörpers im Ganzen, sondern auch von der Organisazion der einzelnen Staaten und Gebiete desselben; denn beyde sind unzertrennlich zu einander verflößt, müssen durch die Neue Konstituzion, soll diese anders auf Menschenwohl und Menschenglück berechnet seyn, noch mehr es werden, und unter allen teutschen Staaten wird kaum Einer seyn, dessen innere Verfassung nicht auch eine wesentliche Reform bedürfte.

§. 54.

Um einen dauernden Grund zu dieser neuen Konstituzion zu legen, müssen vordersamst drey wesentliche Mängel gehoben seyn, die den Umsturz der jezigen und die dermalige Reichsanarchie veranlaßt haben. Drey Gebrechen die man bey dem Bau dieser Konstituzion nicht vermeiden konnte, weil er nicht Planmäßig und syste-

systematisch aufgeführt, sondern von Zeit, Begebenheiten und Umständen allmählig zusammen geflickt worden ist, und nur hie und da das unvertilgbare Gefühl der Gerechtigkeit unter das weichende Gewölbe einen Pfeiler untergeschoben, oder ein Band angefügt hat.

Diese drey Hauptgebrechen sind:

Erstens: der ungeheure Umfang desjenigen, was man das teutsche Reich nennt.

Zweytens: das gleich ungeheure Mißverhältniß der Glieder des Reichs.

Drittens: der Mangel einer von allen äussern Verhältnissen unabhängigen Macht zum Gegengewicht dieses Mißverhältnisses.

§. 55.

Was man auch sagen mag, es bleibt ewige, durch die Geschichte aller Zeiten und Völker bestättigte Wahrheit, daß ein zu großes Reich unter seiner eignen Masse erliege, daß in ihm die Zügel jeder Regierungsform erschlaffen, daß der unentbehrliche Geist der Einheit sich

ver-

verlieren, und es allmählig sich auflößen müsse. Schon längst haben ganze Provinzen, Reiche und Craiße, Burgund, Savoyen, Lothringen, Preußen, Liefland, ꝛc. sich von jenem alten Körper getrennt, der noch der ehrwürdige Schatten des großen römischen Staats war. Bey vielen andern ist nur der Name der Verbindung übrig geblieben. Und nie wird man mich überreden, daß der Bewohner der Küste des Baltischen Meers mit dem Bewohnern der Ufer des Bodensees in einem beyden nüzlichen dauernden Bunde stehen, mit ihm zu Einem Interesse sich verflößen können. Thorheit wäre also das Projekt, auch nur alle dermalige Gesezliche Glieder des teutschen Staatskörpers wieder zu Einer Nazion zusammen knüpfen zu wollen. Man muß sich also darauf einschränken, aus denjenigen Ruinen des alten Körpers, die einer solchen Verbindung fähig sind, einen neuen zusammen zu fügen; diesem genau nur denjenigen Umfang zu geben, der zu seiner Selbständigkeit nöthig ist, die zu seiner Erhaltung und Dauer erforderliche innere Kraft und Energie besizt. — —

Staatliche Bibliothek Regensburg

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weber, Erdmann

Teutschlands neue Konstituzion Ein Bruchstück ; Entworfen von einem teutschen Staatsbürger

Frankfurt ; Leipzig 1797

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Hist.pol.3,364 angeb.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11094365-1
VD18 14767309-007